# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**



Amt für Bau und Naturschutz untere Naturschutzbehörde

# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Erosionstal Heithörn"

16.04.2018

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

# § 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Erosionstal Heithörn" und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen. Weitere Schreibweisen für das Gebiet sind Heidhorn, Heidhörn oder Haithörn. Für die Verordnung wurde sich auf die lokal gebräuchliche Variante "Heithörn" geeinigt.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von rund 9,2 ha und erstreckt sich entlang des Hanshagener Bachs vom südlichen Teil des Mühlenteiches bis zur Brücke in Hanshagen. Es liegt am südlichen und östlichen Ortsrand von Hanshagen in der Landschaftszone "Vorpommersches Flachland" innerhalb der nördlichen Lehmplatten der Peene.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Flächen folgender Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hanshagen	Hanshagen	3	68 anteilig 74/2 anteilig 74/4 anteilig 74/8 anteilig 74/14 anteilig 78 anteilig 79/1 anteilig 80/1 anteilig 81/3 anteilig 81/4 anteilig 81/4 anteilig 83/4 anteilig 89 90/14 anteilig 90/87 anteilig 90/88 anteilig 95 anteilig 96 97/1 anteilig

- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in den Übersichtskarten der Anlage 1 im Maßstab 1:7.000 gekennzeichnet. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch eine orange Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.
- (4) Die räumliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils sowie die durch den geschützten Landschaftsbestandteil berührten Flurstücke sind in den Abgrenzungs- und Liegenschaftskarten, die als Anlage 2a-2c zu dieser Verordnung im Maßstab 1:5.000 veröffentlicht sind, zu entnehmen. Der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils wird als orange Fläche mit schwarzer Rahmenlinie hervorgehoben. Die Flurstückgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannten Abgrenzungs- und Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Lubmin
- der Amtsvorsteher Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de

#### § 3 Schutzzweck

- (1) Zentrale Schutzzwecke des geschützten Landschaftsbestandteils sind:
  - 1. Erhalt und Sicherung der natürlichen Dynamik und ökologischen Funktionsfähigkeit eines weitgehend unverbauten Abschnitts des Hanshagener Bachs.
  - 2. Schutz und Erhalt des landschaftsästhetischen Durchbruchstals durch die Weitenhäger-Karbower Stauchendmoräne als Lebensraum standorttypischer Waldformationen (Erlen- und Erlen-Eschen-Wald, Buchen- und Hainbuchen-Bergulmen-Hangwald) und daran angepasste Tiergemeinschaften,.
  - 3. Erhalt und Sicherung der landschaftsbelebenden Funktion in nächster Nähe zu Wohngebieten und Abwehr schädlicher Einwirkungen.
- (2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:
  - 1. Schutz und Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils als regionales Verbindungselement im Biotopverbund.
  - 2. Erhalt eines geschlossenen Waldgürtels zur Minderung von Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden Agrarflächen.
  - 3. Sicherung und Förderung einer natürlichen und unbeeinflussten Waldentwicklung.
  - 4. Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils am Bachufer als auch im angrenzenden Wald.
  - 5. Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen, floristischen und faunistischen Artenvielfalt.
  - 6. Erhalt eines hohen Totholzanteils als strukturgebendes Element innerhalb des Bachbettes.

#### § 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

 den geschützten Landschaftsbestandteil forstwirtschaftlich zu nutzen und jegliche Art von lebendem und totem Holz zu entnehmen (Forstliche Eingriffe

- sind nur im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen bzw. zur Herstellung der Passierbarkeit der Wege zulässig.),
- Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder Zerstörung des geschützten Baumbestandes oder zu einer Änderung des Charakters des Gebietes führen,
- 3. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen, insbesondere den Bachlauf künstlich zu verändern bzw. zu begradigen und das Gewässerbett zu beräumen
- 4. die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie Wege anzulegen,
- 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 6. Leitungen jeder Art zu verlegen und Masten zu errichten oder zu ändern,
- 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen, den Waldsaum durch Gehölzentnahme oder Aufasten zu zerstören,
- 8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
- 9. auf dem Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils zu lagern oder zu zelten, zu lärmen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 10. Hunde frei laufen zu lassen.
- 11.im Gebiet mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen jeder Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
- 12. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
- 13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen.
- 14. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kirrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten sowie Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen.

### § 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes mit den unter § 4 Satz 2 genannten Einschränkungen,

Bekanntmachungsvermerk:

- 2. nach § 4 Satz 2 Nr. 12 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes oder auf Waldwege hinweisen,
- 3. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 7 und 8 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 14 genannten Einschränkungen,
- 4. nach § 4 Satz 2 Nr. 7 bleibt das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten für den Eigenbedarf,
- 5. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Befahren des jeweiligen Grundstücks des geschützten Landschaftsbestandteils durch den Grundstückseigentümer, Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, sowie für die Forstbehörde zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben gemäß LWaldG M-V,
- 6. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind und sofern sie genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne des LWaldG M-V erfüllen mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt wurden
- 7. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind und sofern sie genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne des LWaldG M-V erfüllen mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt wurden.

# § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.
- (2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Greifswald vom 10.04.1958 Reg.-Nr.6 außer Kraft.

Greifswald, den 16.04. 2018

Die Landrätin

Dr. Barbara Syrbe

# Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 16.04.2018

Die Landrätin

Dr. Rarbara S









